



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2022

4. Januar 2022

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe (Kostensatzung)

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe (Kostensatzung)

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stammbach, den 23.12.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe erlässt mit Beschluss vom 21.12.2021 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Karlsberggruppe

Karl Philipp Ehrler
Verbandsvorsitzender

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 Euro
	001	Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5,00 bis 75,00 Euro.
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Euro

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro 5,00 bis 60,00 Euro
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 Euro.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75,00 Euro für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	10,00 bis 2.500,00 Euro, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150,00 Euro 50,00 bis 2.500,00 Euro 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 Euro 12,50 bis 200,00 Euro

03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5,00 bis 150,00 Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15,00 bis 600,00 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 128 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 151 und 152 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 bis 2.500,00 Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10,00 bis 600,00 Euro

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
75	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10,00 bis 150,00 Euro
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00 Euro
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 Euro
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 Euro
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 Euro
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 Euro
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10,00 bis 200,00 Euro
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10,00 bis 150,00 Euro

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 552, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

¹²⁾ Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de